Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7649

5. November 2026

Vorlage für die Sitzung des Bildungsausschusses
am 5. November 2026

Änderungsantrag

der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 20/4528)

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes (Drucksache 20/4528) vom 5. Juni 2026 wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

> ‚a) Nach Satz 4 werden folgende Sätze eingefügt:
>
> „Schulen, die rechtsanspruchserfüllende Ganztagsplätze nach § 24 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111), vorhalten, erhalten in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 eine Pauschale von 350 Euro. Für Schülerinnen und Schüler mit einem von der Schulaufsichtsbehörde festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf beträgt die Pauschale 525 Euro. Bei Bestehen eines festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ erhöht sich die Pauschale auf 1.050 Euro.“ ‘

Begründung

Mit der Änderung wird die vorgesehene Ganztagspauschale für Schulen in freier Trägerschaft, die rechtsanspruchserfüllende Ganztagsplätze anbieten, von 300 auf 350 Euro jährlich je Schülerin und Schüler angehoben. Damit soll den finanziellen Belastungen der Schulträger bei der Bereitstellung entsprechender Ganztagsplätze besser Rechnung getragen werden.

Die Ganztagspauschale wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Ganztagsangebots für alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 an Schulen mit rechtsanspruchserfüllendem Ganztagsangebot gewährt. Dieses Verfahren ermöglicht den Schulen eine einfache Beantragung der Pauschale, da die Anzahl der Schülerinnen und Schüler entsprechend dem Aufwuchs des Rechtsanspruchs einfach mit der jährlichen Schülerzahlmeldung für die Bezuschussung gemeldet werden kann.

Bei einer angenommenen Teilnahmequote von 70 Prozent entspricht die reguläre Pauschale von 350 Euro zudem rechnerisch einem Betrag von 500 Euro je tatsächlich teilnehmendem Kind und führt insgesamt zu höheren Zuschüssen als eine höhere kostendeckende Pauschale von 485 Euro, die dann jedoch ausschließlich für die tatsächlich am Ganztag teilnehmenden Schülerinnen und Schüler gezahlt würde.

gez.

Martin Balasus und Fraktion
Malte Krüger und Fraktion